

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1) Bundeswehr vom 7.2.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2) Deutsche Bahn AG vom 6.3.2024	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3) Eisenbahn-Bundesamt vom 7.2.2024	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht. Insofern bestehen keine Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4) Landratsamt Tübingen vom 5.3.2024	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Beim Bebauungsplan „Lehr- und Lernzentrum Schnarrenberg“ handelt es sich um einen Teilbebauungsplan des Bebauungsplans „Universitätskliniken Berg“. Das Sondergebiet soll zur Deckung des Bedarfs an Lehr-, Lern- und Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Flächen sind teilweise bereits bebaut oder versiegelt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Unterlagen enthalten einen Umweltbericht inklusive artenschutzrechtlicher Beurteilung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Menz Umweltplanung 14.11.2023).</p> <p>I. Naturschutz</p>	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Die Maßnahme CEF M6 (Errichtung eines Fledermausturms) wurde bereits umgesetzt. Zusätzlich sind Quartierhilfen am neuen Gebäude anzubringen. Eine „direkte Beleuchtung ist zu vermeiden“. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird hierzu angemerkt, dass die Quartiere für die Fledermäuse ggf. unbrauchbar sind, wenn sie direkt beleuchtet werden. Eine direkte Beleuchtung ist daher auszuschließen, Streulicht ist zu vermeiden.</p> <p>Nach Kenntnisstand der UNB ist der Ziegenmelker, der auf dem Klinikgelände vorkommt, von dem Vorhaben nicht betroffen. Es wird jedoch darum gebeten, eine gutachterliche Aussage hierzu zu ergänzen.</p> <p>2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Ausgleich</p> <p>Als Ausgleich ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mittlerer Standorte vorgesehen. Der Normalwert beträgt laut Ökokontoverordnung 21 Ökopunkte/m². In der vorliegenden Planung wurden 27 Ökopunkte/m² (Maximalwert) angesetzt. Abweichungen vom Normalwert sind fachlich zu begründen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt, und in den Umweltbericht übernommen (siehe Anlage Umweltbericht).</p> <p>Die Umsetzung der Quartierhilfen an dem Gebäude wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Land gesichert. Vertragsbestandteil ist unter anderem, dass eine direkte Beleuchtung der Quartierhilfen auszuschließen ist. Die Errichtung eines Fledermausturms (bereits errichtet), wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Land gesichert. Unter anderem ist die Wahl eines lichtarmen Standorts sowie eine ökologischer Baubegleitung Vertragsbestandteil.</p> <p>Im Auftrag des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg erfolgte eine gutachterliche Untersuchung des Ziegenmelkers. Der Ziegenmelker wurde im Teilgebiet „Lehr- und Lernzentrum“ nicht nachgewiesen. Zudem sind entsprechend dieses Gutachten keine gesonderten Anforderungen an die Dachgestaltung im Bereich des Bebauungsplans LLZ notwendig.</p> <p>Im Auftrag des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg erfolgte eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen, inklusive einer Erläuterung zur Ökopunktevergabe. Der Zielzustand entspricht einer FFH-Mähwiese der Erhaltungsstufe B mit der Wertigkeit von 27 Ökopunkte/m².</p> <p>Die planexterne Maßnahme inklusive des Zielzustands der Erhaltungsstufe B mit der Wertigkeit von 27 Ökopunkten /m² ist mittels eines städtebaulichen Vertrags zwischen Stadt und Land gesichert. Teil dieses Vertrags ist ein zweijährig stattfindendes Monitoring durch das Land mit Bewirtschaftungsempfehlungen bis zur</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Von Seiten der UNB wird darauf hingewiesen, dass die externen Ausgleichsflächen bereits als CEF-Maßnahme (Entwicklung von Streuobst auf Magerwiese), Biotopausgleich sowie Streuobstausgleich für die „Ringstraße“ (Verbindung zwischen Hoppe-Seyler-Straße und Elfriede-Aulhorn-Straße) vorgesehen sind. Die Stadt Tübingen sollte begründen, warum die Maßnahme trotz der Überlagerung als Ausgleichsmaßnahme für den BPlan „Lehr- und Lern-zentrum Schnarrenberg“ verwendet werden kann.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf S. 53 die erforderliche Bewirtschaftung der Magerwiese beschrieben. Es wird ausgeführt, dass als Alternative zur Mahd eine Beweidung mit Jungvieh- oder Mutterkuhherden möglich ist. Bisher wird allerdings auf dem Steinenberg mit Schafen und nicht mit Rindern beweidet. Es wird darum gebeten, die Maßnahmenbeschreibung zu überprüfen. Sofern</p>	<p>Erreichung des Zielzustands von 27 Ökopunkten/m². Die jeweiligen Monitoringberichte werden der Stadt übermittelt.</p> <p>Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist nach Baugesetzbuch abzarbeiten. Dennoch wurde der Ausgleich wie nachfolgend ausgeführt in Anlehnung an § 15 BNatSchG erarbeitet. Die Ringstraße (Hoppe-Seyler-Straße und Elfriede-Aulhorn-Straße) wird als Baustraße notwendig, um die Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lehr- und Lernzentrum realisieren zu können. Daher handelt es sich um Vorhaben (Ringstraße und Bebauungsplan/Bebauung) die als Teilentwicklungen aus dem Bebauungsplanverfahren „Universitätsklinikum Berg“ hervorgehen, und sich dabei gegenseitig bedingen und als zusammenhängendes Projekt betrachtet werden. Im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG können Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) zugleich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden (Multifunktionalität von Maßnahmen der Realkompensation).</p> <p>Zudem ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Für den planexternen Ausgleich dieses Bebauungsplans wurden diese Rahmenbedingungen angewandt, da sich die Pflanzung von Streuobst (CEF-Maßnahme Straßenringschluss) nicht mit dem Entwicklungsziel einer Magerwiese (planexterner Ausgleich) anschließt. Die Maßnahme wurde in den Umweltbericht sowie der dazugehörigen Ausgleichs-/Eingriffsbilanzierung übernommen sowie mittels eines städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Land gesichert.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt (Maßnahmenfläche A1). Die dazugehörige Festsetzung setzt eine fachgerechte und dem Standortangepasste extensive Bewirtschaftung fest. Hierzu wird die Regelbewirtschaftung in Form einer Mahd aufgeführt.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>auch eine Schafbeweidung möglich ist, sollte diese nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Pflanzgebote und Eingrünungen sollten vorzugsweise einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher festgesetzt werden. Auch öffentliche und private Grünflächen sollten nach Möglichkeit mit einheimischen Arten gestaltet und extensiv gepflegt werden (z.B. Blumenwiese statt Zierrasen). Etliche Gehölze der Pflanzlisten 1 und 2 sind nicht einheimisch. Aus Sicht der UNB wäre es wünschenswert, die Liste zu überarbeiten und durch Arten mit höherem ökologischem Wert zu ersetzen (insbesondere, weil die Pflanzungen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingehen).</p>	<p>Zusätzlich wird im Umweltbericht als Alternative zur Mahd eine Beweidung mittels Rindern aufgeführt. Die Beweidung mittels Schafen ist somit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Entsprechend der Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, da auf diesen Flächen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und unterirdische Leitungsverlegungen zulässig sind.</p> <p>Im Sinne einer realitätsnahen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde der Zielzustand eines Zierrasens auf Grundlage des Bestandes herangezogen. Die dauerhafte Grünpflege wird sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Eine Festsetzung zur Herstellung von Zierrasen besteht nicht. Eine extensive Bewirtschaftung ist nicht ausgeschlossen. Die Anlage von Blumenwiesen wird nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Pflanzlisten in den Hinweisen zu den PFG 1 sowie PFE 1 und 2 haben einen allgemein empfehlenden Charakter und sind nicht verbindlich. Aufgrund der städtischen, insbesondere im Bereich der Kliniken, hohen klimatischen Belastungen sind ausreichend tolerant Arten notwendig.</p> <p>Die Pflanzlisten des Pflanzershalt im Bereich der Grünflächen (PFE 1 und 2; Walnuss und Birnen auf starkwüchsigen Unterlagen) sind ausschließlich heimische und ökologisch sehr hochwertige Arten. Die Bilanzierung der Ökopunkte erfolgte nach Methodenstandard.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>II. Umwelt und Gewerbe</p> <p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Der Untergrund des Plangebiets ist nur gering durchlässig und versickerungsfähig. Gleichwohl wird in den textlichen Festsetzungen bestimmt, dass das auf den befestigten Flächen anfallende, unschädlich verunreinigte Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern oder zurückzuhalten ist, wobei die Notüberläufe der Rigolen, Mulden-/Flächenversickerungen oder Zisternen einem geplanten landeseigenen Regenwasserkanal zuzuführen sind. Wo dieser Regenwasserkanal verlaufen und wohin das Regenwasser abgeleitet werden soll, ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers sollte näher erläutert werden.</p> <p>III. Landwirtschaft</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</p> <p>Der Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung bearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der dem Bebauungsplan „Lehr- und Lernzentrum Schnarrenberg“ zugrunde gelegten Planung wurde bereits ein Freiflächen- und Erschließungskonzept erarbeitet und ein rechnerischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Niederschlagswasserrückhalteanlagen erbracht.</p> <p>Gemäß geotechnischem Gutachten vom 25.05.2021 ist der Untergrund im Plangebiet nur gering durchlässig und versickerungsfähig. Dennoch soll der Boden seine natürliche Bodenfunktion so weit wie möglich erhalten und anfallendes Niederschlagswasser bei Möglichkeit versickert werden.</p> <p>Das Niederschlagswasserkonzept sieht vor darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser zum größten Teil in einer Zisterne zur Wiederverwertung zu sammeln. Ergänzend sind Retentionsmulden zur Regenwasserrückhaltung in der privaten Grünfläche vorgesehen. Die Ottfried-Müller-Straße wird separat entwässert und an einen landeseigenen Regenwasserkanal angeschlossen. Um dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen wird der Anschluss eines Notüberlaufs der Zisterne und Retentionsmulden an den landeseigenen Regenwasserkanal zugelassen.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Umweltbericht veröffentlicht und die externen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Gemäß des Umweltberichtes soll nach Maßnahme 13 A eine mittlere Magerwiese auf den Flurstücken 2845 und 3362 entwickelt werden.</p> <p>Bei den Flurstücken 2845 und 3362 handelt es sich um Flächen der Grenzflur. Grenzflur sind nach digitaler Flurbilanz 2022 des Ministeriums für Ernährung, ländlicher Raum und Verbraucherschutz landbauproblematische Flächen mit einer mittleren Hangneigung, die erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung mit Geräten und Maschinen erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei Flurstück 3362 den Bewirtschafter in Kenntnis zu setzen und einzubeziehen. Im Antragsjahr 2022 wurde das Flurstück 3362 mit Schafen bewirtschaftet. Eine produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 3362 wird von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Flurstücke befinden sich im Eigentum und Verwaltung des Landes. Die Umsetzung der Maßnahme wird ebenfalls durch das Land erfolgen und ist mittels eines städtebaulichen Vertrags zwischen Stadt und Land gesichert.</p> <p>Die Stadt wird das Land gesondert auf die aufgeführten Belange und hinweisen.</p>
5) Netze BW GmbH vom 7.2.2024	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6) Polizeipräsidium Reutlingen, Verkehr vom 8.3.2024	Von Seiten der Polizei bestehen bei aktuellem Stand der Planungen keine Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7) Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>(LGRB) vom 7.3.2024</p>	<p>ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Löwenstein-Formation (Stubensandstein). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p>Für das Areal des Bebauungsplans „Lehr- und Lernzentrum Schnarrenberg“ liegt ein Baugrundgutachten vor.</p> <p>Da ein Geotechnischer Bericht der Prof. Dr.-Ing. Edelbert Vees und Partner Baugrundinstitut GmbH, Leinfelden-Echterdingen zum Neubau des Lehr- und Lernzentrums (Stand: 25.05.2021) - einschließlich einer abfalltechnischen Untersuchung und Bewertung der Untergrundverhältnisse der BoSS Consult GmbH (Stand: 21.05.2021)- vorliegt, wird auf die Übernahme der geotechnischen Hinweise verzichtet. Stattdessen werden unter III Hinweise des Textteils des Bebauungsplanes, die relevanten Stellungnahmen aus dem Baugrundgutachten übernommen.</p> <p>Im Rahmen der Hinweise werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 empfohlen.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
8) Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege vom 13.2.2024	Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9) Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigung vom 15.2.2024	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</p> <p>Das Areal der Uniklinikums Berg wurde im Rahmen einer Luftbilddauswertung auf Kampfmittelbelastung untersucht (Stand: 14.08.2019). Aufgrund der verschwindend geringen Kontaminationswahrscheinlichkeit wird eine technische Erkundung als nicht zwingend beurteilt.</p>
10) Regionalverband Neckar-Alb vom 13.02.2024	Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplans „Universitätskliniken Berg“ als separates Verfahren fortgeführt.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird die Umsetzung des Rahmenplans Schnarrenberg mit einer Nachverdichtung ausdrücklich begrüßt. Der Bereich für das Lehr- und Lernzentrum befindet sich im südlichen „Saum“ des Kernklinikums. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	
11) Vodafone vom 8.3.2024	Die Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12) Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (BWV) vom 5.2.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13) BUND, Ortsverein Tübingen vom 23.02.20204	<p>Gegen den vom Gemeinderat bereits gebilligten Entwurf zur Bebauung weiterer Grünareale im Klinikum lege ich Widerspruch ein:</p> <p>1. Die Notwendigkeit von mehr Ausbildungsräumen wird zwar befürwortet, es müssen aber keine Grünzonen dafür vernichtet werden. Die zusätzlich benötigten Räume könnten durch Aufstockung der niedrigen Gebäude, die derzeit als Krankenpflegeschulen genutzt werden, gewonnen werden.</p> <p>2. Während der Aufstockungsphase könnte der Unterricht problemlos in den überwiegend leer stehenden großräumigen Forschungsgebäuden zwischen Schnarrenbergstraße und Otfried-Müller-Straße erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück, das zugunsten der Errichtung des Lehr- und Lernzentrums nachverdichtet werden soll.</p> <p>Das Lehr- und Lernzentrum (LLZ) stellt eine zentrale Einrichtung dar für die akademische Ausbildung der Medizinischen Fakultät, die Ausbildung der Pflegeberufe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung des UKT.</p> <p>Neben einem erhöhten Raumbedarf aufgrund gestiegener Studierendenzahlen, soll auch die Ausbildung der Mediziner neu ausgerichtet werden. Neben dem klassischen Lehrangebot wie Vorlesungen, Praktika und Seminare, werden neue Lernmöglichkeiten angeboten. Kompetenzorientiertes Lernen in authentischen Lernsituationen in Kleingruppen ist eine wesentliche Zukunftsorientierung in der Lehre. Durch die Unterbringung der unterschied-</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>3. Die aufgelisteten Punkte zu den umweltbezogenen „Informationen“ wurden durch das abwegige „Ziegenmelker“-Beispiel im Bericht nicht ernst genommen. Wir kennen diese Taktik aus vielen Bauprojekten, insbesondere vom Anlagenpark/Europaplatz. Dort ist trotz umfangreicher Dokumentation durch Gutachten die Vernichtung von Biodiversität bewusst in Kauf genommen worden. Artenvielfalt und Klimaschutz haben leider keine Priorität bei Tübinger Stadtplanungen.</p> <p>4. Das früher besonders artenreiche Biotop Steinenberg und die angrenzenden verbliebenen Grünareale des Schnarrenbergs sind durch das sich stetig ausweitende Klinikum extrem gefährdet. Der bereits verschwundene Ziegenmelker ist nur ein Beispiel unter vielen. Die angebotenen „Ersatzquartiere“ und Nisthilfen sind keine Lösung. Ersatzpflanzungen können -wenn überhaupt- erst in 80 – 100 Jahren Habitatbaumgruppen ersetzen.</p>	<p>lichen medizinischen Nutzergruppen in einem Gebäude sollen Interprofessionalität und Teambildung gestärkt sowie Synergieeffekte genutzt werden. Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten wie Cafeteria, Bibliothek, Seminarräume, reduziert darüber hinaus den individuellen Raumbedarf der einzelnen Nutzergruppen. Insgesamt werden etwa 2.300 Personen im Gebäude täglich erwartet, darunter ist das Lehrpersonal, die Verwaltung von Fakultät und Schulen und die Studierenden und Auszubildenden.</p> <p>Die Option der Aufstockung und Sanierung der bestehenden Bebauung wird limitiert durch die veralteten Nutzungsstrukturen, Bausubstanz und technische Ausrüstung. Der erwartete Zuegewinn neuer Räumlichkeiten durch Aufstockung und Sanierung genügt nicht den aktuellen Anforderungen.</p> <p>Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes „Lehr- und Lernzentrum Schnarrenberg“ wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dabei wurden alle relevanten Umweltbelange nach den gesetzlichen Vorgaben sowie methodischen Standards gutachterlich ermittelt, bewertet als auch deren Umgang dargestellt. Die Art Ziegenmelker wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht nachgewiesen (vgl. Umweltbericht) und somit in den Auslegungsunterlagen nicht enthalten. Belange des Anlagenparks und Europaplatzes sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die im Umweltbericht und die in den Bebauungsplan aufgenommenen Minimierungs-, Ausgleichs, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden gutachterlich unter Anwendung von Methodenstandards ermittelt, beschrieben und durch Festsetzungen sowie eines städtebaulichen Vertrags zwischen Stadt und Land gesichert.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>5. Es wird behauptet, die Bauvorhaben des Klinikums hätten keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Schönbuch. Diese Nachverdichtungen haben aber eine zerstörende Wirkung auf die innerstädtische Vernetzung von Biotop-Restbeständen. Betroffen sind der Steinenberg, der Schnarrenberg-Südhang (altes Weinbaugebiet mit Schlingnattern, Eidechsen etc.), die Sarchhalde, die Streuobstwiese am Blumenbrünnele, die Südhänge von Grafenhalde, Eßlingsloh bis Buckenloh (Weinbau) und vor allem das Käsenbach-Biotop mit Ursrainwesthang und Maderhalde bis Botanischer Garten und Schnarrenbergstraße. Trotz Klinikbauten besteht über das Baufenster mit Habitatbaumgruppen heute noch eine Wechselmöglichkeit für Fledermäuse, Vögel und Insekten.</p> <p>6. Das Baufenster liegt östlich, direkt an der Schlucht mit Regenrückhaltebecken, die sich von der HNO-Klinik nach Süden zum Zwerenbühl erstreckt. Die wasserführende Schlucht ist ein artenreiches Kleinbiotop, das eine wesentliche Vernetzungsfunktion mit dem Steinenberg erfüllt. An der Quelle des aus dem Steinenberg-Gebiets gespeisten kleinen Baches hat das Klinikum bereits vor einigen Jahren durch Baumaßnahmen Zerstörungen verursacht. (ohne Genehmigung?). Jetzt befinden sich dort statt eines kleinen naturverbundenen Teichs ein Bauwerk, zwei Sauerstofftanks und eine Tiefgarage. Das geplante Bauvorhaben würde nun zu einer weiteren gravierenden Zerstörung führen. Zusammenfassend: Diese Nachverdichtung riegelt den letzten West-Ost-Übergang ab mit den bekannten Folgen: keine Insekten, keine Vögel, keine Fledermäuse, einfach keine Natur. Bereits jetzt ist durch die stetige Vergrößerung des Klinikums eine erheblich Zahl geschützter Arten verschwunden, z.B. eine große Mauersegler-Kolonie, Hirsch-, Mai-, Juni-Käfer, viele Fledermäuse. Außer Meisen und Amseln gibt es kaum noch andere Vogelarten. Tübingens Stadtplanung sollte sich an der weitsichtigen Planung anderer Städte orientieren. Klima- und Artenschutz muss endlich</p>	<p>Die Belange des FFH-Gebiet Schönbuch wurde im Rahmen der Umweltprüfung gutachterlich abgehandelt. Da zwischen Rand des Geltungsbereichs und FFH-Gebiet ca. 460 – 660 m Entfernung liegen und das Plangebiet bereits zu einem großen Teil baulich genutzt wird, sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu befürchten (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lehr- und Lernzentrum Schnarrenberg“ grenzt nicht an das Regenrückhaltebecken im Gewann Zwerenbühl, sondern liegt etwa 500 m entfernt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück, das zugunsten der Errichtung des Lehr- und Lernzentrums nachverdichtet werden soll.</p> <p>Im Zuge des Rahmenplanprozesses und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass keine alternativen Standorte vorhanden sind.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme nimmt unter anderem Bezug auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Universitätskliniken Berg“. Diese wird in Abhängigkeit ihrer Relevanz für das Bebauungsplanverfahren „Lehr- und Lernzentrum Schnarrenberg“ einer Prüfung und Abwägung unterzogen. Den Naturschutzverbänden wird im Zuge der Aufstellung der weiteren Teilbebauungspläne erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Vorrang bekommen. Habitatbäume dürfen nicht mehr gefällt werden!</p> <p>Als betagter naturverbundener Bürger, der über eine lange Zeit die Entwicklung in diesem Gebiet verfolgen konnte, mache ich mir große Sorgen, dass ohne Not erneut ein wertvolles Biotop verschwinden soll. Nachfolgende Generationen werden dann nur noch zerstörte Natur vorfinden. In diesem Sinne bitte ich um Prüfung von Alternativ-Lösungen für das Lehr- und Lernzentrum. Ich nehme Bezug auf mehrere frühere Einsprüche der Naturschutzverbände, die nicht berücksichtigt wurden bei Bauplanungen des Klinikums und der Stadt. Diese sind im Anhang aufgeführt.</p>	<p>Die Anhörung findet im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren statt ohne Widerspruchsmöglichkeit zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt.</p>

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.